



Lena Gautam

# Recht und Ordnung

Mörder, Verräter und Unruhestifter  
vor spätkaiserlichen Kriminalgerichten  
1864–1917

Harrassowitz Verlag

FORSCHUNGEN ZUR  
OSTEUROPÄISCHEN  
GESCHICHTE

Lena Gautam  
Recht und Ordnung

# FORSCHUNGEN ZUR OSTEUROPÄISCHEN GESCHICHTE

Herausgegeben von Jörg Baberowski  
in Verbindung mit  
Jan Plamper, Malte Rolf und Claudia Weber

Band 84

2017  
Harrassowitz Verlag · Wiesbaden

Lena Gautam

# Recht und Ordnung

Mörder, Verräter und Unruhestifter  
vor spätszarischen Kriminalgerichten  
1864–1917

2017

Harrassowitz Verlag · Wiesbaden

Auf dem Umschlag ist ein Großteil des Bildes von Konstantin A. Savickij „V sude“  
(entstanden 1895) zu sehen, © Gosudarstvennyj central'nyj muzej sovremennoj istorii Rossii.

Die diesem Buch zugrunde liegende Dissertation wurde an der Philosophischen Fakultät I  
der Humboldt-Universität zu Berlin eingereicht und im Oktober 2015 verteidigt.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen  
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet  
über <http://dnb.de> abrufbar.

Bibliographic information published by the Deutsche Nationalbibliothek  
The Deutsche Nationalbibliothek lists this publication in the Deutsche  
Nationalbibliografie; detailed bibliographic data are available in the internet  
at <http://dnb.de>.

Informationen zum Verlagsprogramm finden Sie unter  
<http://www.harrassowitz-verlag.de>

© Otto Harrassowitz GmbH & Co. KG, Wiesbaden 2017

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.  
Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne  
Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere  
für Vervielfältigungen jeder Art, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und  
für die Einspeicherung in elektronische Systeme.  
Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Umschlag: Tatjana Beimler

Layout und Satz: Ulrike Melzow

Druck und Verarbeitung: Hubert & Co., Göttingen

Printed in Germany

ISSN 0067-5903

ISBN 978-3-447-10819-5

e-ISBN PDF 978-3-447-19595-9

*Meinen Kindern*



# Inhalt

|                                                                               |     |
|-------------------------------------------------------------------------------|-----|
| <b>Einleitung</b> .....                                                       | 1   |
| <br><b>Kapitel 1</b>                                                          |     |
| <b>Der Anfang vom Ende der alten Ordnung</b> .....                            | 17  |
| Aufstand der Bauern .....                                                     | 17  |
| Staatsferne und Legitimität .....                                             | 22  |
| Der Zar, die Bauern und der Staat .....                                       | 25  |
| Stockschläge und Peitschenhiebe:<br>Die Machtmittel der lokalen Beamten ..... | 28  |
| Rechtspluralismus vor der Reform .....                                        | 32  |
| <br><b>Kapitel 2</b>                                                          |     |
| <b>Neuordnung</b> .....                                                       | 39  |
| Gerichtsreform .....                                                          | 39  |
| Rechtspluralismus nach der Reform .....                                       | 45  |
| Recht und Ordnung .....                                                       | 49  |
| <br><b>Kapitel 3</b>                                                          |     |
| <b>Repräsentationen des Rechts</b> .....                                      | 55  |
| Das Problem der Legitimität .....                                             | 55  |
| Missionare des Rechtsstaates:<br>Die Juristen und ihr Selbstverständnis ..... | 59  |
| Räumliche Repräsentationen: Im Tempel der Themis .....                        | 66  |
| Untersuchungsrichter auf Reisen. ....                                         | 74  |
| <br><b>Kapitel 4</b>                                                          |     |
| <b>Recht und Un-Ordnung:</b>                                                  |     |
| <b>Justiz in Zeiten der Cholera, Saratov 1892/93</b> .....                    | 87  |
| Hoffen und Bangen in Saratov .....                                            | 97  |
| Das Misstrauen und die Seuche .....                                           | 100 |
| Gerüchte in Mullovka .....                                                    | 104 |
| Gewalt als Misstrauensvotum .....                                             | 105 |

|                                                            |     |
|------------------------------------------------------------|-----|
| Un-Ordnung und Widerstand in Mullovka .....                | 107 |
| Strafjustiz in Zeiten der Cholera: Der Fall Mullovka ..... | 110 |
| Deutungsvarianten .....                                    | 112 |
| Die Eingabe des Angeklagten .....                          | 114 |
| Die Verhandlung und das Urteil .....                       | 121 |
| Lokale Konflikte und die Spielregeln des Rechts .....      | 123 |

## Kapitel 5

### Ein gewöhnlicher Mordfall:

|                                                                                                                   |     |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| <b>Bechterev und die Frage der Schuld, Cherson 1909</b> .....                                                     | 131 |
| Schuldfähigkeit im russischen Recht .....                                                                         | 133 |
| Das Ende des freien Willens? Die Kriminalanthropologen<br>und der Paradigmenwechsel in der Strafrechtslehre ..... | 136 |
| Im Gerichtssaal:                                                                                                  |     |
| Die Anwendung wissenschaftlicher Überzeugungen .....                                                              | 139 |
| Die Gerichtspsychiatrie und die Spielregeln des Rechts im Wandel .....                                            | 148 |

## Kapitel 6

### Der Fall Lopuchin:

|                                                                         |     |
|-------------------------------------------------------------------------|-----|
| <b>Die Rhetorik des Rechts im Kampf um politische Legitimität</b> ..... | 155 |
| Wider den Staat: Zur Jurisdiktion politischer Delikte .....             | 164 |
| Heimlichkeit und Öffentlichkeit .....                                   | 169 |
| Dumadebatte .....                                                       | 174 |
| Der Prozess .....                                                       | 179 |
| Das Urteil .....                                                        | 186 |
| Reaktionen .....                                                        | 189 |
| Die Spielregeln des Rechts innerhalb der politischen Debatte .....      | 193 |

### Neues Recht – neue Ordnung?

|                                                      |     |
|------------------------------------------------------|-----|
| <b>Recht, Herrschaft und Ordnung im Wandel</b> ..... | 199 |
| Legitimität und Verdichtung von Staatlichkeit .....  | 212 |

|                     |     |
|---------------------|-----|
| <b>Epilog</b> ..... | 217 |
|---------------------|-----|

**Anhang**

|                                                  |         |
|--------------------------------------------------|---------|
| <b>Quellen und Literatur</b> .....               | 223     |
| Quellen .....                                    | 223     |
| Literatur .....                                  | 228     |
| <br><b>Anmerkungen zur Transliteration</b> ..... | <br>241 |
| <br><b>Abbildungsverzeichnis</b> .....           | <br>243 |
| <br><b>Abkürzungen</b> .....                     | <br>245 |
| <br><b>Danksagung</b> .....                      | <br>247 |
| <br><b>Index</b> .....                           | <br>249 |



## Einleitung

Als im Sommer des Jahres 1871 in der Gouvernementshauptstadt Saratov das neue Bezirksgericht und der Gerichtshof feierlich eröffnet wurden, wandte sich der Vorsitzende des Gerichts in einer Ansprache an die Juristen, die hier in Zukunft das reformierte Recht vertreten sollten. Er beschwor sie, „den neuen Gerichten zu der Größe zu verhelfen, welche sie in der Reihe der behördlichen Einrichtungen einnehmen müssen“, und forderte, sie mögen „allen Eifer (...) auf den Schutz ihrer Unabhängigkeit“ verwenden.<sup>1</sup> Die Juristen sollten „exakt und streng alle in den Gerichtsstatuten zum Ausdruck gebrachten Formeln anwenden“ und zugleich bei der Bevölkerung „ein Gefühl für die Gesetzlichkeit“ (*čuvstva zakonnosti*) entwickeln.<sup>2</sup>

Die „Gesetzlichkeit“, zu der die Bevölkerung des Gerichtsbezirks Saratov und des gesamten Russischen Imperiums erzogen werden sollte, und die neuen Gerichte, deren Unabhängigkeit die Juristen verteidigen sollten, waren westeuropäischen Modellen entlehnt und dem Prinzip der Gewaltenteilung verpflichtet. Anders als das tradierte Recht kleinerer, staatsferner Gemeinschaften waren sie nicht Ausdruck kulturell und historisch gewachsener Rechts- und Ordnungsvorstellungen, sondern Konsequenz einer politischen Entscheidung. Sie verkörperten eine Ordnung, in der nicht der Zar Zentrum und Legitimationsressource der Herrschaft war, sondern das Recht. Die neuen Gerichte und die Juristen, die nun in Stadt und Land erschienen, brachten somit nicht nur ein neues Gerichtswesen. Sie trugen zugleich auch Vorstellungen von Recht und gesellschaftlicher Ordnung an die Menschen heran, die im Widerstreit zur Autokratie standen und der Bevölkerung des multiethnischen Imperiums fremd waren. Wie gingen Menschen im Zarenreich mit den neuen Gerichten um? Was lernten sie dabei und was bedeutete dies für die soziale Ordnung im Imperium? Anhand der Rechtspraxis russischer Kriminalgerichte geht das Buch diesen Fragen nach und erzählt, wie in den Jahrzehnten vor der Oktoberrevolution in russischen Gerichten nicht nur über Schuld und Unschuld von Angeklagten, sondern zugleich über die soziale Ordnung im lokalen Raum verhandelt wurde.

Mit der Justizreform von 1864 und den neuen Gerichten wurde ein Justizwesen eingeführt, das die Rechtsprechung homogenisieren und dem Rechts-

1 *Saratovskij Spravočnyj Listok*, Nr. 139 (03.07.1871).

2 Ebd.

pluralismus der Vorreformära ein Ende bereiten sollte. Ambitionierte Reformer verbanden mit den Gerichten zudem Hoffnungen, die Bevölkerung des Vielvölkerreichs zu einem neuen Rechtsbewusstsein zu erziehen und sie zu bilden.<sup>3</sup> Insofern war die Reform zugleich auch Teil einer *mission civilisatrice*, wie sie charakteristisch für um Stabilität und Legitimität ringende imperiale Ordnungen ist.<sup>4</sup> Das imperiale *Andere*, das es zu erziehen und zu zivilisieren galt, waren nicht nur die *inorodcy* an den Rändern des Reiches. Die Grenze zwischen „Kosmos und Chaos“ verlief im Zarenreich mitten durch die Bevölkerung und lenkte den Blick dabei insbesondere auch auf die als Orte der Gewalt, der Unwissenheit und des Widerstandes gezeichneten russischen Dörfer.<sup>5</sup>

Die neuen Gerichte und die in ihre Verfahren und Prozedere eingeschriebenen Entwürfe von Recht und sozialer Ordnung waren nicht nur der Bevölkerung oftmals fremd, sondern entsprachen ebenso wenig der sonstigen Verfasstheit des Zarenreiches. Auch in Bezug auf das innerstaatliche Gefüge waren mit den neuen Gerichten weitreichende Ambitionen verbunden. Neben anderen Reformprojekten der 1860er-Jahre waren sie darauf ausgerichtet, den Anschluss des Zarenreichs an die westliche Moderne herbeizuführen: Dort, wo lange personalisierte, auf persönliche Autorität und Gewalt beruhende Strukturen das zarische Imperium regierten, sollten fortan Gesetze und bürokratische Institutionen die innerstaatlichen Beziehungsverhältnisse organisieren.<sup>6</sup> Der Anspruch

3 Die Reformen waren nicht allein das Werk Alexanders II. Ein Heer von Beamten hatte bereits in den Jahren und Jahrzehnten zuvor auf diesen Schritt hingewirkt. Richard S. Wortman hat gezeigt, dass sie es waren, die diese Entwicklung forciert hatten und zugleich ihre Nutznießer waren; ders., *The Development of a Russian Legal Consciousness*, Chicago (u.a.) 1976.

4 Jürgen Osterhammel, *Die Verwandlung der Welt. Eine Geschichte des 19. Jahrhunderts*, München 2010, S. 609.

5 Herfried Münkler, *Imperien. Die Logik der Weltherrschaft – Vom Alten Rom bis zu den Vereinigten Staaten*, Reinbeck 2016, S. 150.

6 Neben der Justizreform (1864) waren dies: die Abschaffung der Leibeigenschaft (1861), die *Zemstvo*-Reform (1864), die Stadtreform (1870), die Neuregelung des Presse- und Publikationswesens (1865), die Reform des Bildungswesens (der Universitäten 1863, der höheren Schulen 1865, der Volksschulen 1864) und die Militärreform (1874). Stellvertretend für die umfangreiche Literatur zu den Reformen seien hier nur einige wenige genannt: W. Bruce Lincoln, *The Great Reform. Autocracy, Bureaucracy, and the Politics of Change in Imperial Russia*, DeKalb (u.a.) 1990; zur Abschaffung der Leibeigenschaft s. insb.: Daniel Field, *The End of Serfdom. Nobility and Bureaucracy in Russia, 1855–1861*, Cambridge (u.a.) 1976; zur *Zemstvo*-Reform. Franziska Schedewie, *Selbstverwaltung und sozialer Wandel in der russischen Provinz. Bauern und Zemstvo in Voronež, 1864–1914*, Heidelberg 2006; Mary S. Conroy, *Emerging Democracy in Late Imperial Russia. Case Studies on Local Self-Government (the Zemstvos)*, State Duma Elections, the Tsarist Government, and the State Council before and during World War I, Niwot 1998; zur Militärreform: Frederick W. Kagan, *The Military Reform of Nicholas I. The Origins of the Modern Russian Army*, Basingstock (u.a.) 1999.

an die Gerichte war somit, gleichermaßen Transmissionsriemen rechtlicher Ordnungsvorstellungen und Vehikel der Bürokratisierung zu sein.

Nur drei Jahre nach der Befreiung der Bauern aus der Leibeigenschaft in Russland ein Gerichtswesen zu implementieren, das den Anforderungen der Rechtsstaatlichkeit gerecht werden sollte, war ein verwegenes Projekt. Für die Herrschaft der Zarenmacht, die sich für das Wohl der Menschen verantwortlich sah und zugleich dankbaren Gehorsam von ihnen einforderte, seien die neuen Gerichte ein Hindernis gewesen.<sup>7</sup> Die symbolische Ordnung der Autokratie, so Wortman, „left little room for a law-based state that would protect the rights and interests of Russian citizens.“<sup>8</sup> Aber nicht nur standen Autokratie und Rechtsstaatlichkeit in scheinbar unauflöslicher Opposition zueinander.<sup>9</sup> Auch angesichts des Umstandes, dass die religiös und kulturell heterogene russische Bevölkerung über eine Vielzahl lokaler Rechtstraditionen verfügte, erscheint die Ambition, ein homogenes Justizwesen zu etablieren, als nahezu aussichtsloses Vorhaben. Erschwerend kamen die Weitläufigkeit des Imperiums, eine schlechte Infrastruktur, ein lückenhafter und schwach ausgebildeter bürokratischer Verwaltungsapparat, chronischer Geldmangel und Sprachbarrieren an den Rändern des Reiches hinzu.<sup>10</sup> Die retrospektive Irritation, die die Koexistenz einer autokratisch verfassten Herrschaft und eines „rückständige[n] sozio-kulturellen Kontext[s]“ mit einer formal allen Anforderungen von Rechtsstaatlichkeit entsprechenden Justiz auslöst, wurde in der Forschung mittels eines defizitorientierten Narratives aufgelöst:<sup>11</sup> Die Reformgerichte wurden in der Historiographie

7 Richard S. Wortman, *Russian Monarchy and the Rule of Law. New Considerations of the Court Reform of 1864*, in: *Kritika* 6 (2005) Nr. 1, S. 145–170, S. 152f.

8 Ebd., S. 170.

9 Die Fokussierung auf die aus dem Interessenkonflikt zwischen Autokratie und Rechtsstaat erwachsenen Schwierigkeiten prägte auch die Haltung liberaler Kritiker der Autokratie in der vorrevolutionären Historiographie im Zarenreich; vgl. zu dieser Forschungstradition die Ausführungen von Jörg Baberowski, *Autokratie und Justiz. Zum Verhältnis von Rechtsstaatlichkeit und Rückständigkeit im ausgehenden Zarenreich, 1864–1914*, Frankfurt am Main 1996, S. 2f.

10 Ebd., S. 339–427.

11 Ebd., S. 3. In einer gänzlich anderen Denktradition steht die sowjetische Forschung zu den zarischen Gerichten. Während die liberale zarische Historiographie und ebenso die westliche Forschung die Reform implizit als positiv zu bewertende Entwicklung einstufen, weil sie der Willkürherrschaft der Autokratie entgegentrat, stand die sowjetische Forschung zumeist in der Tradition marxistisch-materialistischer Geschichtsschreibung. Hier wurde das Recht als Ausdruck der herrschenden, ökonomisch determinierten Ordnung und zugleich als repressives Mittel zur Aufrechterhaltung eben dieser Ordnung untersucht. Zur marxistisch inspirierten Rechtssoziologie siehe: Steven Spitzer, *Marxist Perspectives in the Sociology of Law*, in: *Annual Review of Sociology* (1983) Nr. 9, S. 103–124. Zur sowjetischen Forschung siehe exemplarisch, Nikolaj A. Troickij, *Carskie sudy protiv revoliucionnoj*

als das ambitionierteste Reformprojekt des späten Zarenreiches hervorgehoben, das jedoch unter den Bedingungen der Autokratie und der Unterentwicklung der Administration oder aber aufgrund der schieren Weite des Territoriums zum Scheitern verdammt gewesen sei.<sup>12</sup>

Der russische Rechtsstaat, daran kann kein Zweifel bestehen, ist ein Westimport, und so verwundert es kaum, dass er an westlichen Modellen gemessen wurde. Das negative Urteil der Forschung zu den Reformgerichten, der Befund, dass die Gerichte weder der Bevölkerung einen praktikablen Konfliktregulationsmechanismus boten noch für die Autokratie bei ihrem Streben nach Ruhe und Ordnung ein dienliches Herrschaftsinstrument waren und auch das Zarenreich nicht in einen Rechtsstaat zu transformieren vermochten, reflektiert ein Rechtsverständnis, das Recht als Garant von Rechtsstaatlichkeit und homogener Ordnung begreift oder als Konfliktregulationsmechanismus im Dienst der Bevölkerung. Es macht die Hoffnungen und Versprechungen der Reformer zum Bewertungsmaßstab der Gerichte. Der Abgleich mit der Wirklichkeit fällt negativ aus. Aufgerieben zwischen den widerstrebenden Prinzipien von Autokratie und Gewaltenteilung, zwischen lokalem Rechtsverständnis und importierter Rechtsordnung erschien die Reform vielen dabei schlicht als ein gescheitertes Projekt.

Doch war das Reformprojekt tatsächlich eine kurze und folgenlose Begegnung der russischen Autokratie mit dem Justizwesen westlichen Typus, ein zum Misserfolg verurteiltes Projekt, das schließlich an der Widersprüchlichkeit einer Koexistenz von Autokratie und Rechtsstaat scheiterte? Zweifellos standen die Bemühungen der Juristen im Gegensatz zu dem Alleinherrschaftsanspruch der russischen Autokraten. Unfraglich ist auch, dass die Beamten des Innenministeriums nicht kampfflos ihre weitreichenden Verfügungsgewalten an die Judikative abtraten und dass der Zar, seine Minister und ebenso lokale Beamte mit dem Verweis auf die Notwendigkeit, die Ordnung aufrechtzuerhalten oder die zarische Herrschaft gegen ihre inneren Widersacher zu schützen – teilweise mit Erfolg –, die Kompetenzen der Gerichte zu beschneiden versuchten. Auch ist die Position, dass die Gerichte nicht dem Rechtsverständnis der Bevölkerung entsprachen, in Bezug auf einige Deliktgruppen durchaus berechtigt. Doch die Ausrichtung auf die Probleme und Defizite der Reformgerichte versperrt den Blick auf die Praxis der Justiz, wie sie jenseits dieser Interessenkonflikte zwischen 1864 und 1917 in Hunderttausenden von Prozessen innerhalb der Gerichte stattgefunden hat. Für die Betrachtung der Tatsache, dass, wenn auch umstritten und umkämpft und in ihren Kompetenzen eingeschränkt, die Ge-

Rossii. Političeskie processy 1871–1894, Saratov 1984; B. V. Vilenskij, *Sudebnaja reforma i kontrreforma v Rossii*, Saratov 1969.

12 So etwa Baberowski, *Autokratie und Justiz*; Laura Engelstein, *Combined Underdevelopment. Discipline and the Law in Imperial and Soviet Russia*, in: *American Historical Review* 98 (1993) Nr. 2, S. 338–352.

richte mehr als ein halbes Jahrhundert Teil des Zarenreiches und der Lebenswirklichkeit der russischen Bevölkerung waren und nicht ohne Folgen für die soziale Ordnung bleiben konnten, war dabei oftmals wenig Raum.<sup>13</sup> Diesem bisher vernachlässigten Aspekt soll hier Rechnung getragen werden.

Recht ist eine Grundkonstante menschlicher Gesellschaften. Überall dort, wo Menschen zusammenleben, organisieren normative Ge- und Verbote das gemeinschaftliche Leben. Neben anderen sinnstiftenden Strukturen wie Religionen oder kollektiven Narrativen und Erinnerungen konstituieren und strukturieren Normen und Gesetze die soziale Ordnung einer Gesellschaft.<sup>14</sup> Rechtssysteme sind Strukturen, die die soziale Ordnung einer gegebenen Gesellschaft abbilden, sie zugleich aber auch hervorbringen und festigen können.<sup>15</sup>

- 13 Mit Blick auf die Reformgerichte bildet in dieser Hinsicht Reginald E. Zelniks Arbeit eine Ausnahme. In dem Umgang mit einem Arbeiterstreik in einer Estnischen Fabrik 1872 sieht er „a piece of evidence of Russia's underutilized, underexploited capacity to transform itself incrementally, to begin to lay the foundations, however shaky, of a genuine legal culture“, ders., *Law and Disorder on the Narova River. The Kreenholm Strike of 1872*, Berkely 1995, S. 220. Optimistisch hinsichtlich des bäuerlichen Verständnisses der Reformgerichte äußern sich auch Kirmse, vgl. insb. ders., *Law and Interethnic Relations in the Russian Empire. The Tatar Riots of 1878 and their Judicial Aftermath*, in: *Ab Imperio* (2013) Nr. 4, S. 49–78 und David Feest, *In Amt und Würden? Die Beleidigung dörflicher Amtsleute und die Repräsentationen des Staates im ausgehenden Zarenreich*, in: Jörg Baberowski/ David Feest/ Christoph Gumb (Hg.), *Imperiale Herrschaft in der Provinz. Repräsentationen politischer Macht im späten Zarenreich*, Frankfurt (u.a.) 2008, S. 98–114; in Bezug auf die *Volost*-Gerichte insb. Jane Burbank, *Russian Peasants Go to Court. Legal Culture in the Countryside, 1905–1917*, Bloomington 2004; in Bezug auf die Zivilgerichtsbarkeit der Vorreformgerichte Sergei Antonov, *Bankrupts and Usurers of Imperial Russia. Debt, Property, and the Law in the Age of Dostoevsky and Tolstoy*, Cambridge (u.a.) 2016.
- 14 Talcott Parsons, *Das System moderner Gesellschaften*, München 1972, S. 21f.; Niklas Luhmann verweist auf die doppelte Funktion von Recht, die er in der Schaffung von Erwartungssicherheit einerseits und Verhaltenssteuerung andererseits sieht, vgl. ders., *Die Ausdifferenzierung des Rechts. Beiträge zur Rechtssoziologie*, Frankfurt am Main 1999, S. 73–91, S. 74.
- 15 Clifford Geertz, *Local Knowledge. Further Essays in Interpretive Anthropology*, New York 1983, S. 173; Sally Engle Merry, *Courts as Performances. Domestic Violence Hearings in a Hawai'i Family Court*, in: Mindie Lazarus-Black/ Susan F. Hirsch (Hg.), *Contested States. Law, Hegemony and Resistance*, London 1994, S. 35–58, S. 36f. Insofern Recht als Ordnungssystem verstanden wird, dem eine spezifische Deutungs- und Ordnungslogik inhärent ist, könnte Recht hier ebenso im Sinne Roger Chartiers, Paul Rabinows und Ernst Cassirers als Repräsentation sozialer Ordnung bezeichnet werden; als „Organisationsform(en) des Wissens, Muster der sinnhaften Verarbeitung von Lebensverhältnissen und kollektiven Erfahrungen, die Menschen ermächtigen, sich in der historischen, sozialen oder politischen Realität zurechtzufinden“, Jörg Baberowski, *Was sind Repräsentationen sozialer Ordnungen im Wandel? Anmerkungen zu einer Geschichte interkultureller Begegnungen*, in: ders. (Hg.) *Arbeit an der Geschichte. Wie viel Theorie braucht die Geschichtswissenschaft?* Frankfurt am Main 2009, S. 7–18, S. 8. Siehe auch: Roger Chartier, *Kulturgeschichte zw...*

Recht ist nicht nur abstraktes Regelwerk, das Herrschaft legitimiert, innerstaatliche Hierarchien organisiert und Ordnungsvorstellungen propagiert. Die Überzeugungen der Juristen waren nicht bloßes Gedankenwerk, das abzulehnen jedem freistand, der eine andere Vorstellung von Recht oder staatlicher Ordnung und innerstaatlicher Hierarchie vertrat. Die Vorstellungen der Juristen waren Teil eines Systems, das sich in den Gerichten, die im Laufe der Jahre nach der Reform fast überall entstanden, materialisierte. Ein weit verzweigtes Netz von Institutionen, innerhalb derer die Überzeugungen der Juristen und die Grundsätze des Rechtssystems zu Regeln eines Spiels wurden, das über Freiheit und Gefangenschaft, über materiellen Besitz und Verlust und manchmal auch über Leben und Tod entschied. Wer die Regeln des Spiels kannte und zur Anwendung bringen konnte, hatte bessere Chancen, sich Leben, Freiheit und Besitz zu bewahren.

Niklas Luhmann hat darauf hingewiesen, dass Recht nicht nur Konflikte löst, sondern sie manchmal auch erst ermöglicht und erzeugt. Denn das Recht „gibt dem eine Rückendeckung, der Konflikte sonst nicht wagen könnte, weil er der Schwächere ist“.<sup>16</sup> Dies lässt sich insbesondere bei zivilrechtlichen Konflikten beobachten.<sup>17</sup> Für den Kontext dieser Untersuchung, in der der Blick ausschließlich auf das Strafrecht gerichtet ist und in dem das Zivilrecht keine Rolle spielen wird, ist eine andere *produktive* Wirkung des Rechts relevanter und wird im Zentrum stehen. Denn während Luhmann beobachtet, dass Recht unter Umständen Konflikte erst ermöglicht, soll hier untersucht werden, wie sich die Wahrnehmung und die Darstellung von Konflikten und Ereignissen und das, was Menschen voneinander erwarteten, unter dem Einfluss des Rechts veränderten.

Als ein *Feld*, in dem bestimmte Spielregeln galten, die bestimmte Ordnungsvorstellungen implizierten, wurde Justiz zu einem System, das Handlungsoptionen generierte oder begrenzte und das Wahrnehmungen strukturierte, indem es spezifische Narrative begünstigte, wenn es darum ging, Handlungen zu rechtfertigen und ihnen Legitimität zu verleihen. Dieserart blieben das Rechtsverständnis der idealistischen Reformer und die ihm inhärenten Ordnungsvorstel-

schen Repräsentationen und Praktiken, in: ders. (Hg.), *Die unvollendete Vergangenheit*, Frankfurt am Main 1992, S. 7–20; Paul Rabinow, *Repräsentationen sind soziale Tatsachen. Moderne und Postmoderne in der Anthropologie*, in: Martin Fuchs/ Eberhard Berg (Hg.), *Kultur, soziale Praxis, Text. Die Krise der ethnographischen Repräsentation*, Frankfurt am Main 1993, S. 158–199; Ernst Cassirer, *Versuch über den Menschen. Einführung in eine Philosophie der Kultur*, Frankfurt am Main 1990.

16 Luhmann, *Ausdifferenzierung des Rechts*, S. 104.

17 Merry, *Courts as Performances*, S. 35–58.

lungen nicht auf die Juristen selbst begrenzt, sondern wurden zu Regeln eines Spiels, dem sich kaum jemand entziehen konnte.<sup>18</sup>

Im Bewusstsein dessen, dass das reformierte Gerichtswesen dem Anspruch der Rechtsstaatlichkeit nicht vollständig gerecht wurde bzw. sich sogar zunehmend von diesem Ideal entfernte und dass insbesondere das Rechtsverständnis der bäuerlichen Bevölkerung in einigen Punkten deutlich von der Rechtsprechung der Reformgerichte abwich, lenkt dieses Buch den Blick auf die Rechtspraxis. Anhand von Kriminalprozessen untersucht es, wie Menschen mit den Gerichten umgingen, wenn sie gezwungen waren, sich vor ihnen zu verantworten, und fragt nach den Spielregeln des Rechts und ihren Implikationen und Folgewirkungen für die soziale Ordnung im Zarenreich.<sup>19</sup> Es nimmt in den Blick, was Menschen im Umgang mit den Gerichten lernten und wie sich das Erlernte auf die Narrative, mittels derer sie ihre eigenen Handlungen rechtfertigten und ihnen Legitimität zu verleihen suchten oder das Verhalten anderer anprangerten, auswirkte.

Entsprechend liegt das Augenmerk auf der Rechtspraxis und somit auf den Begegnungen der Menschen mit der neuen Justiz und mit den Juristen, die das Recht vertraten. Der Gerichtssaal wird dabei als Kontaktzone betrachtet, in dem Kläger und Beklagte, Zeugen, Geschworene, Richter, Staatsanwälte und Gutachter aufeinandertrafen und sich mit ihren unterschiedlichen Vorstellungen von der Welt und der ihr inhärenten Ordnung konfrontierten. Der Gerichtssaal war dieserart nicht nur ein Ort, an dem über Schuld und Unschuld, sondern zugleich auch über gesellschaftliche Ordnungsentwürfe verhandelt wurde. Indem das Buch nach den Konsequenzen des Reformrechts für die soziale Ordnung des Zarenreiches fragt, berührt es auch die grundsätzliche Frage nach dem Potenzial von Recht als Vehikel der Transformation sozialer Ordnungen und öffnet den Blick für das widersprüchliche Bedingungsverhältnis von Recht und einer zunehmend um Legitimität und Stabilität ringenden staatlichen Herrschaft.

Mit der Reformjustiz standen neue wirkmächtige Legitimationsressourcen staatlicher Herrschaft bereit, derer sich Alexander II. bereits einige Jahre vor der Reform bediente. Im März des Jahres 1856 – Russlands schmachvolle Niederlage im Krimkrieg war soeben im Pariser Frieden besiegelt worden – wandte sich Alexander II. in einem Manifest an die Bevölkerung. Dem russischen Expansionsstreben hatten die Alliierten Einhalt geboten, das Zarenreich hatte im Spiel der internationalen Mächte an Bedeutung eingebüßt und etwa eine halbe Million Russen hatten ihr Leben verloren – viele während der Kampfhandlungen

18 Wortman spricht von „legal ethos“ und „legal consciousness“, vgl. Wortman, *Development*, insb. S. 197–234.

19 Soziale Ordnung wird hier verstanden als Gesamtheit der politischen, sozialen, kulturellen und moralischen Strukturen, die das Handeln von Menschen anleiten und begrenzen und die die Vorstellungen, die Menschen sich von der Welt machen, prägen.

und noch mehr durch Seuchen und Hunger, die das Chaos des Krieges begleitet hatten.<sup>20</sup> Das Manifest war der Versuch, das Leid der zurückliegenden Jahre, die vielen Toten, die Zerstörung und die Niederlage nicht der Sinnlosigkeit anheimzustellen, sondern die Schrecken und die Schande des Krieges mit einer positiven Vision für ein zukünftiges Russland zu verbinden. Das Bild, das Alexander II. dabei heraufbeschwor, war das einer Gesellschaft, in der Bildung, Recht und Moral die Garanten einer geordneten und glücklichen Welt sein sollten.<sup>21</sup>

Auch beförderten die mit der Justizreform allerorts errichteten Gerichte und die neu berufenen Beamten den Prozess staatlicher Verdichtung, und die Gerichte produzierten neue Wissensbestände, durch die die zarische Herrschaft zunehmend besser im Bilde über die eigene Bevölkerung war. Doch während im 18. und 19. Jahrhundert vielerorts in Europa die Vereinheitlichung des Rechts und die Monopolisierung juridischer Kompetenz in den Händen des Staates die Legitimität staatlicher Herrschaft befördert hatten, blieben die Auswirkungen in Russland ambivalent. Zum einen schufen die neuen Gerichte ein gewisses Maß an Erwartungssicherheit und trugen zur Stabilität bei. Zum anderen verwiesen sie aber auch auf eine Form der Staatlichkeit, die von der zarischen Herrschaft verschieden war und an der diese sich nun messen lassen musste.<sup>22</sup>

Dieses Buch beschäftigt sich mit den Reformgerichten. Sie fanden bereits vielfach die Aufmerksamkeit der Forschung.<sup>23</sup> Im Fokus standen dabei insbesondere die

20 Orlando Figes, *The Crimean War. A History*, New York 2010, S. XIX.

21 Manifest. O prekraščenii vojny, in: *Polnoe sobranie zakonov Rossijskoj Imperii* (im Folg. PSZ), *Sobranie 2*, Tom 31 (1856), Nr. 30273 (19.03.1856). Zum Zusammenhang zwischen der russischen Niederlage im Krimkrieg und den Reformen unter Alexander II., siehe u.a. Lincoln, *The Great Reform*, insb. S. 36–60; Francis W. Wcislo, *Reforming Rural Russia. State, Local Society, and National Politics, 1855–1914*, Princeton 1990, insb. S. 11–45; Figes, *The Crimean War*, S. 443–452; vgl. hierzu auch Günther Stöckl, *Russische Geschichte. Von den Anfängen bis zur Gegenwart*, Stuttgart 1962, S. 536 f.

22 Vgl. hierzu auch Wortman, *Development*, S. 289.

23 Lothar Schultz, *Russische Rechtsgeschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart* einschließlich des Rechts der Sowjetunion, Lahr 1951; Samuel Kucherov, *Courts, Lawyers and Trials under the Last three Tsars*, New York 1953; Friedhelm B. Kaiser, *Die russische Justizreform von 1864. Zur Geschichte der russischen Justiz von Katharina II bis 1917*, Leiden 1972; Brian L. Levin-Stankevich, *Cassation, Judicial Interpretation and the Development of Civil and Criminal Law in Russia, 1864–1917. The Institutional Consequences of the 1864 Court Reform in Russia*, Ph.D Diss., Buffalo: University of New York, 1984. Baberowski, *Autokratie und Justiz*. In der vorrevolutionären russischen Literatur: Iosif V. Gessen, *Sudebnaja reforma*, Sankt Peterburg 1905; Nikolaj V. Davydov/ Nikolaj N. Poljanskij (Hg.), *Sudebnaja reforma 1884–1914*, 2 Bde., Moskva 1914. Zu den Geschworenengerichten: Sergej M. Kazancev, *Sud prisjažnych v rossii. Gromkie ugovolnye processy 1864–1917*, Leningrad 1991; S. V. Bobotov, *Sud prisjažnych: Istoriija i sovremennost'*, Moskva 1992, Nikolaj P. Kovalev, *Trial by Jury in Russian Military Courts*, in: *The Journal of Power Insti-*

Einschränkungen, denen sie seitens der autokratischen Herrschaft unterlagen, und die Defizite, die sich hinsichtlich der Verwirklichung des Ideals der Rechtsstaatlichkeit beobachten lassen. Indem sich dieses Buch mit der Rechtspraxis und mit den Folgewirkungen der neuen Gerichtsbarkeit für die soziale Ordnung im Zarenreich beschäftigt, schreibt es weniger diejenige Forschungstradition fort, die nach den limitierenden Auswirkungen der autokratischen Ordnung auf das Rechtswesen fragt, sondern schließt vielmehr an solche Untersuchungen an, die auf die Rechtspraxis und die Auswirkungen des Rechtswesens auf die soziale Ordnung im Zarenreich gerichtet sind.<sup>24</sup> Es nimmt den Umgang der Bevölkerung mit den allständischen Reformgerichten in den Blick und knüpft so zudem an Arbeiten an, die dies für andere zarische Institutionen untersucht haben.<sup>25</sup>

- tutions in Post-Sovjet Societies* (2008) Nr. 8, S. 1–23; John W. Atwell, *The Russian Jury*, in: *The Slavonic and East European Review* 53 (1975) Nr. 130, S. 44–61. Zur zarischen Literatur zu den Geschworenengerichten: Anatolii F. Koni, *Vstupitel' noe i zaključitel' noe soobščeniia o sude prisjažnyh i o sude s soslovnymi predstaviteljami*, in: *Žurnal Ministerstva Justicii* 7 (1895) Nr. 4–6, S. 32–60; I. Ja. Fojnickij, *Pravosoznanie russkago suda prisjažnyh*, in: *Žurnal Ministerstva Justicii* 10 (1898) Nr. 10, S. 111–142; Nikolaj V. Murav'ev, *Iz prošloj dejatel'nosti. Stat'i po sudebnym voprosam*, Sankt Peterburg 1900, insb. S. 505–518.
- 24 Zelnik, *Law and Disorder*; Alexandra Oberländer, *Unerhörte Subjekte. Die Wahrnehmung sexueller Gewalt in Russland 1880–1910*, Frankfurt am Main 2013; Stefan B. Kirmse, *Dealing with Crime in Late Tsarist Russia. Muslim Tatars and the Imperial Legal System*, in: ders. (Hg.), *One Law for All? Western Models and Local Practices in (Post-) Imperial Contexts*, Frankfurt am Main (u.a.) 2012, S. 209–241; ders., *Law and Interethnic Relations*; ders., *New Courts in Late Tsarist Russia. On Imperial Representation and Muslim Participation*, in: *Journal of Modern European History* 11 (2013) Nr. 2, S. 243–263. Den Blick auf die Auswirkungen des reformierten Rechts auf die soziale Ordnung richten auch Elisa M. Becker, *Medicine, Law and the State. The Emergence of Forensic Psychiatry in Imperial Russia*, Ph.D. Diss., Philadelphia: University of Pennsylvania, 2003; Louise McReynolds, *Murder most Russian. True Crime and Punishment in Late imperial Russia*, Ithaca (u.a.) 2013; s. auch Tatjana Mill, die die Abhängigkeiten zwischen dem sich wandelnden Jugendstrafrecht und dem Wandel der Wahrnehmung von Kindern und Jugendlichen untersucht, dies., *Zur Erziehung verurteilt. Die Entwicklung des Jugendstrafrechts im zaristischen Russland*, Frankfurt am Main 2010; zum Zivilrecht: William G. Wagner, *Marriage, Property, and Law in Late Imperial Russia*, Oxford 1994. Mit der Rechtspraxis beschäftigt sich in Bezug auf die Geschworenengerichte und deren Entscheidungsfindung Girish N. Bhat, *The Consensual Dimension of Late Imperial Russian Criminal Procedure. The Example of Trial by Jury*, in: Peter H. Solomon (Hg.), *Reforming Justice in Russia, 1864–1996. Power, Culture, and the Limits of Legal Order*, Armonk 1995, S. 61–81; ders., *The Moralization of Guilt in Late Imperial Russian Trial by Jury. The Early Reform Era*, in: *Law and History Review* 15 (1997) Nr. 1, S. 77–113. Zu der Rolle des Kassationsdepartements, ders., *The Rule of Zakon. The Criminal Cassations Department and Legality in Late Imperial Russia, 1866–94*, in: *Russian Review* 72 (2013) Nr. 4, S. 622–646.
- 25 Wie etwa Burbank und Gaudin für die *Volost*-Gerichte (insb. Burbank, *Russian Peasants Go to Court*; Corinne, Gaudin, *Ruling Peasants. Village and State in Late Imperial Russia*, DeKalb 2007 und Schedewie für die *Zemstva*, dies., *Selbstverwaltung und sozialer Wandel in der russischen Provinz*.

Auf ausführliche Erörterungen zu verwendeten Begrifflichkeiten soll an dieser Stelle verzichtet werden. Auf sie wird an geeigneter Stelle noch näher einzugehen sein. Sie seien hier nur kurz genannt: Das diesem Buch zugrunde liegende Rechtsverständnis als Grundkonstante menschlicher Gesellschaften, die sowohl soziale Ordnung abbilden und herstellen kann, wurde bereits oben erläutert. Weitere wichtige Begriffe und zugleich theoretische Bezugsrahmen bilden zwei Konzepte von Pierre Bourdieu. Zum einen der Begriff des *juridischen Feldes*, als ein „gesellschaftliche[r] Bereich, mit eigenen Ressourcen und eigenen Spielregeln für das soziale Verhalten“.<sup>26</sup> Zum anderen sein Verständnis von *Staat* als Monopolhalter unterschiedlicher herrschaftsrelevanter Kapitale.<sup>27</sup> Sie prägen das hier zur Anwendung kommende Verständnis von Justiz und Staat und deren Interdependenzen. Unter *sozialer Ordnung* werden im Folgenden die Gesamtheit der politischen, sozialen, kulturellen und moralischen Strukturen verstanden, die das Handeln von Menschen anleiten und begrenzen und die die Vorstellungen, die Menschen sich von der Welt machen, prägen.

Wenn hier und im Folgenden von Reformgerichten oder einfach von Gerichten die Rede ist, sind die nach 1864 neu entstandenen Bezirksgerichte und die für mehrere Gouvernements zuständigen Gerichtshöfe gemeint. Von den lokalen und seitens der bäuerlichen Bevölkerung hochfrequentierten *Volost'*-Gerichten unterschieden sie sich nicht nur durch die Art ihrer Verfahren und die Beteiligung von professionell geschulten Juristen, sondern insbesondere auch durch ihre Funktion.<sup>28</sup> Anders als in den *Volost'*-Gerichten, die, wie Burbank

26 Vgl. Hans-Peter Müller, Die soziokulturelle Ungleichheitstheorie, in: ders. (Hg.), Sozialstruktur und Lebensstile. Der neuere theoretische Diskurs über soziale Ungleichheit, Frankfurt am Main 1992, S. 238–351, S. 263.

Das juristische Feld definiert Bourdieu als „entire social universe (...) which is in practice relatively independent of external determinations and pressures“, vgl. ders., The Force of Law. Toward a Sociology of the Juridical Field, S. 815f. Unter den Regeln des juristischen Feldes versteht er, „the written and unwritten laws of the field itself, even those required to achieve victory over the letter of the law“, ebd. S. 831. Seine spezifische Logik wird bestimmt durch „internal logic of juridical functioning which constantly constrains the range of possible actions and, thereby, limits the realm of specifically juridical solutions“, ebd. S. 815. Zum juristischen Feld siehe auch ders., Rethinking the State. Genesis and Structure of the Bureaucratic Field, in: *Sociological Theory* (12) 1994 Nr. 1, S. 1–18. Zum Rechtsverständnis von Bourdieu siehe auch, Soraya Nour, Bourdieus juridisches Feld, in: Sonja Buckel/ Ralph Christensen / Andreas Fischer-Lescano (Hg.), Neue Theorien des Rechts, Stuttgart 2009, S. 179–199.

27 Bourdieu, Rethinking the State, S. 4.

28 Zu den *Volost'*-Gerichten siehe Peter Czap, Peasant Class Courts and Peasant Customary Justice in Russia 1881–1912, in: *Journal of Social History* 1 (1967) Nr. 2, S. 149–178; Cathy A. Frierson, „I must always answer to the law ...“: Rules and Responses in the Reformed *Volost'* Court, in: *Slavonic and East European Review* 75 (1997) Nr. 2, S. 308–334; Stephen P. Frank, Crime Cultural Conflict, and Justice in Rural Russia, 1856–1914, Berkeley 1999; Gareth Popkins, Popular Development of Procedure in a Dual Legal System. „Protective

und andere gezeigt haben, regen Zuspruch seitens der Bevölkerung fanden, waren die allständischen Reformgerichte oftmals kein Angebot an die Menschen, das abzulehnen ihnen freistand. Im Strafrecht waren sie zumeist eine Zwangsveranstaltung. Denn im Gegensatz zu den *Volost'*-Gerichten, in denen in der überwiegenden Mehrheit der Fälle sich zumindest eine Streitpartei aus freien Stücken an das Gericht wandte (Antragsdelikte), verfolgten die nach 1864 implementierten Bezirksgerichte und Gerichtshöfe auch zahlreiche Straftaten „von Amts wegen“ (Offizialdelikte).<sup>29</sup> Urteilten die *Volost'*-Gerichte im Zivilrecht (und weitgehend auch im Strafrecht) entsprechend dem lokalen Rechtsempfinden, waren die in den Reformgerichten anzuwendenden Regeln nicht Ausdruck kulturell und historisch gewachsener Rechts- und Ordnungsvorstellungen, sondern importierte Ordnungsentwürfe.<sup>30</sup>

Ein Wort zur Vorgehensweise und zu den verwendeten Quellen: Im Zentrum des Buches stehen drei Gerichtsprozesse. Anhand von Prozessakten und unter Zuhilfenahme weiterer Quellen werden sowohl die Ereignisse, die den Prozessen vorausgingen, als auch die Prozessverläufe selbst in ihren historischen und kulturellen Kontext eingeordnet, um zu verstehen, in welcher Weise das Recht die Auseinandersetzung geprägt hat. Gerichte sind Orte, an denen Menschen ihre zivilen Streitigkeiten austragen und wo Gemeinschaften oder Staaten über Schuld und Unschuld ihrer Mitglieder oder Bürger entscheiden. Sie sind Orte, an denen Geschichten kulminieren und an denen Ketten von Ereignissen ihren vorläufigen Endpunkt finden. Im Leben der Prozessbeteiligten stellen sie oft ein herausragendes Ereignis und nicht selten einen biographischen Scheidepunkt dar. Sie sind zugleich aber auch Orte, an denen Ereignisse rekonstruiert und

Litigation“ in Russia's Peasant Courts, in: *Journal of Legal Pluralism and Unofficial Law* 31 (1999) Nr. 43, S. 57–87; ders., Code versus Custom. Norms and Tactics in Peasant Volost' Courts, in: *The Russian Review* 59 (2000) Nr. 3, S. 408–424; Leonid I. Zemcov, Volostnoj sud v Rossii 60-ch-pervoj poloviny 70-ch-godov XIX veka, Voronež 2002; Burbank, Russian Peasants Go to Court; Gaudin, Ruling Peasants, insb. S. 85–131. Zum bäuerlichen Rechtsverständnis siehe auch Moshe Lewin, Customary Law and Russian Rural Society in the Post-Reform Era, in: *Russian Review* 44 (1985) Nr. 1, S. 1–19; Cathy A. Frierson, Crime and Punishment in the Russian Village. Rural Concepts of Criminality at the End of the Nineteenth Century, in: *Slavic Review* 46 (1987) Nr. 1, S. 55–69; Christine D. Worobec, Horse Thieves and Peasant Justice in Post-Emancipation Imperial Russia, in: *Journal of Social History* 21 (1987) Nr. 2, S. 281–294.

29 Die *Volost'*-Gerichte verhandelten auch kleinere strafrechtliche Delikte. Ihre eigentliche Bedeutung ergab sich jedoch aus ihrer Rolle als Vermittlungsinstanz in zivilrechtlichen Konflikten, wo die Klage einer geschädigten Person Voraussetzung für die Ahndung einer Tat war (Antragsdelikte).

30 In der Praxis konnte das (mutmaßlich vom kodifizierten Recht abweichende) Rechtsverständnis der Bevölkerung in den Urteilen der Geschworenengerichte zum Ausdruck kommen.

dabei konkurrierende Geschichten konstruiert werden. In Gerichtsakten, die hier den wichtigsten Quellenkorpus darstellen, spiegeln sich jene multiplen und oftmals miteinander konkurrierenden Ordnungsentwürfe, die die imperiale Wirklichkeit im Zarenreich prägten.

Gerichtsakten sind für Historiker, die sich dafür interessieren, wie Menschen die Welt um sich herum wahrgenommen und gedeutet haben, eine fruchtbare Quelle. Zeugenaussagen, Vernehmungsprotokolle, Expertengutachten und Berichte aus polizeilicher Ermittlung oder richterlicher Voruntersuchung dokumentieren nicht nur die Ereignisse. Indem die Prozessbeteiligten über das Geschehene berichten, legen sie auch Selbstzeugnis ab. Sie positionieren sich zu den Ereignissen und zu anderen Beteiligten. Sie erläutern ihre Beweggründe und gewähren dieserart auch Einblick in die Art, wie sie die Welt gesehen und begriffen haben. Sie liefern „reiches Material, um sich bekannt zu machen mit dem (...) Leben und der Psychologie der Leute (...)“, wie ein russischer Jurist 1916 bemerkte.<sup>31</sup> Sie lassen auch nicht schriftkundige Akteure sprechen und erlauben somit auch Einsicht in deren Lebens- und Vorstellungswelten.<sup>32</sup>

Gerichtsprozesse sind Kommunikationsräume, in denen bestimmte Regeln gelten. Auch Gerichtsakten sind ein hochgradig formalisiertes Genre, das durch seine strenge formale Struktur und durch die Begrenztheit verfügbarer Narrative ebenfalls den Inhalt des Gesagten prägt. Gerichtliche Aussagen (Zeugenaussagen, Aussagen der Angeklagten, Eingaben) sind deshalb oftmals strategische und adressatenorientierte Kommunikation, in der sich die Sicht der Akteure in den Spielregeln des Rechts bricht.

Die hier verwendeten Gerichtsakten sind dem Staatlichen Archiv in Saratov (Gosudarstvennyj Archiv Saratovskoj Oblasti/GASO) und dem Staatlichen Historischen Archiv in Sankt Petersburg (Central'nyj Gosudarstvennyj Istoričeskij Archiv Sankt-Peterburga/CGIASpb) entnommen. Ergänzend werden die in juristischen Fachzeitschriften und Tageszeitungen publizierten Prozessberichte berücksichtigt, die u. a. in der Slavonic Library in Helsinki zugänglich sind.

31 A. S. Juščenko, *Naši sledovateli*, in: *Žurnal Ministerstva Justicii* 22 (1916) Nr. 3–4, S. 75–127, S. 78.

32 Dieserart wurden sie von Carlo Ginzburg und Natalie Zemon Davis in ihren beispielhaften Studien zur frühen Neuzeit im ländlichen Frankreich verwendet, Carlo Ginzburg, *Der Käse und die Würmer. Die Welt eines Müllers um 1600*, Berlin 1990 [ital. Erstausgabe: *Il formaggio e i vermi. Il cosmo di un mugnaio '500*, Turin 1976]; Natalie Zemon Davis, *Die wahrhaftige Geschichte von der Wiederkehr des Martin Guerre*, Frankfurt am Main 1989 [franz. Erstausgabe: *Le Retour du Martin Guerre*, Paris 1982]. Dieser Tradition folgen auch das 2011 erschienene Buch von Rainer Beck zu einem deutschen Hexenprozess zu Beginn des 18. Jahrhunderts, ders., *Mäuselmacher oder die Imagination des Bösen. Ein Hexenprozess, 1715–1723*, München 2011 und Michael Hagners 2010 erschienenes Buch, ders., *Der Hauslehrer. Die Geschichte eines Kriminalfalls. Erziehung, Sexualität und Medien um 1900*, Berlin 2010.

Einen weiteren wichtigen Quellenkorpus bilden zeitgenössische regionale und überregionale Zeitungen. Ebenso Selbstzeugnisse von Juristen, die, sofern nicht publiziert, der Sammlung des Bakhmeteff-Archives an der Columbia University New York (BAR) entnommen sind. Für das sechste Kapitel stellen zudem Dokumente aus den Hoover Institution Archives eine wichtige Quelle dar. Neben den genannten Quellen werden Gesetzestexte und Statistiken herangezogen.

Zuletzt sei noch der Aufbau des Buches skizziert. Das *erste Kapitel* richtet den Blick auf die sozialen und politischen Grundpfeiler der Vorreformzeit. Dies dient der Kontrastierung konkurrierender Ordnungsvorstellungen und dem Verständnis des mit der Reform eintretenden Wandels. Anhand eines Bauernaufstandes im Jahr der Abschaffung der Leibeigenschaft werden kurz einige zentrale Ordnungselemente der überwiegend agrarisch geprägten Gesellschaft in Erinnerung gerufen und diskutiert: die patriarchale Beziehung zwischen leibeigenen Bauern und Grundherren, die oftmals durch Misstrauen bestimmte Beziehung zwischen lokalen Exekutivbeamten und ländlicher Bevölkerung und schließlich die Rolle der Justiz in der durch ein Nebeneinander unterschiedlicher Rechtssysteme geprägten multiethnischen Gesellschaft des Zarenreiches. Anhand der Interaktionen zwischen der bäuerlichen Bevölkerung und den Vertretern der zarischen Herrschaft werden die Beziehungen dieser Akteursgruppen, ihre Wahrnehmungen und Erwartungen sowie ihre Handlungsspielräume in Konfliktsituationen reflektiert. Dieses Kapitel thematisiert, wie sich die zarische Herrschaft vor der Reform legitimierte und welche Ressourcen zur Realisierung derselben zur Verfügung standen. Dies ist wichtig, weil die alte Ordnung mit der Reform nicht einfach aufhörte zu existieren, sondern in kompetitiver Koexistenz mit der durch die neuen Gerichte verkörperten und durch die Juristen vertretenen Ordnungsentwürfe fortbestand und diese beeinflusste.

Das *zweite Kapitel* beschreibt knapp die institutionellen und verfahrensrechtlichen Neuerungen der Justizreform und dient dem Verständnis der später zu diskutierenden Kriminalfälle. Es stellt das mit dem neuen Justizwesen verknüpfte Verständnis innerstaatlicher Ordnung der *alten* Ordnung gegenüber und fragt zugleich nach der Funktion von Recht als Legitimationsressource staatlicher Herrschaft.

Das *dritte Kapitel* widmet sich den Juristen als den zentralen Akteuren der Justiz. Anhand von Memoiren wird ihr Selbstverständnis reflektiert und nach den in dem von Juristen implementierten Diskurs implizit enthaltenen Vorstellungen des Verhältnisses von Staat und Bevölkerung gefragt. Ausgehend von der Annahme, dass Justiz anders als etwa Gewalt auf die Kooperation seitens der Bevölkerung angewiesen ist, diskutiert dieses Kapitel, wie die Neuerungen der Bevölkerung vermittelt wurden. Hierbei spielen die Repräsentationen (Symbole, Rituale, Narrative) der neuen Gerichtsbehörde und die Juristen als Repräsen-

tanten des Rechts eine zentrale Rolle. Neben dem Selbstverständnis der Juristen werden deswegen hier die dinglichen Repräsentationen (Gerichtsbauten, Uniformen) und die Symbole der Gerichtsbehörde und (soweit dies die Quellen zulassen) deren Rezeption durch Juristen und Bevölkerung im Zentrum stehen.

*Kapitel vier bis sechs* bilden schließlich das Zentrum des Buches. Hier werden drei Kriminalprozesse diskutiert, die zwischen 1892 und 1909 verhandelt wurden. Im Fokus stehen dabei jeweils die Prozessbeteiligten und ihr Umgang mit dem Recht. Dass dabei Prozesse untersucht werden, die erst einige Jahrzehnte nach der Einführung der Justizreform verhandelt wurden, erlaubt einen Blick auf die Rechtspraxis, wie sie sich zu einem Zeitpunkt darstellte, zu dem sowohl die Bevölkerung als auch die Juristen bereits einige Erfahrung mit dem neuen System gesammelt hatten. Die Justiz unterlag in jenen Jahren bereits den durch Ausnahme Gesetze und Gegenreformen eingeführten Beschränkungen, und sowohl die Euphorie als auch die Irritationen der ersten Jahre waren einem routinierten Pragmatismus gewichen, der sich im Umgang mit den Gerichten im Laufe der Jahre einstellte. Dieser Zeitpunkt ist am geeignetsten, um zu untersuchen, wie Menschen im Zarenreich mit den Gerichten umgingen und ob und wie sie dabei die Bewertung und Darstellung von Handlungen und Ereignissen den Spielregeln des Rechts und seiner Ordnung anpassen.

Im *vierten Kapitel* wird dies am Beispiel eines strafrechtlichen Prozesses während der Choleraunruhen an der Volga zu Beginn der 1890er-Jahre untersucht. Das Kapitel greift das im ersten Kapitel diskutierte Misstrauen gegenüber lokalen Amtsträgern wieder auf und beschreibt es als Katalysator von Konflikten. Die Choleraepidemie war eine Krisensituation, in der tradierte Konflikte und Ressentiments reaktualisiert wurden. Die strafrechtliche Bearbeitung der Geschehnisse bildete dabei einen kommunikativen Rahmen, in dem diese Konflikte aus der Perspektive der angeklagten Bauern zur Sprache kamen und eine Umdeutung erfuhren.

Das *fünfte Kapitel* widmet sich einem Mordfall, der 1909 vor dem Bezirksgericht in Cherson verhandelt wurde. Am Beispiel des Mediziners und Gerichtspsychiaters Bechterev beschreibt es zunächst die Entstehung der kriminalanthropologischen Schule und das Aufkommen psychiatrischer Gerichtsgutachter im Zarenreich. Die Diktionen der Gerichtspsychiatrie werden dabei als Ergänzung zu den in den Reformgerichten geltenden Spielregeln diskutiert. Am Beispiel des Prozesses wird der Einfluss psychiatrischer Wissensbestände auf die durch den Angeklagten und seinen Verteidiger angeführten handlungsrechtlich legitimierenden Narrative und Selbstbeschreibungen diskutiert.

Im *sechsten Kapitel* geht es schließlich um den politischen Prozess gegen den ehemaligen Direktor des Polizeidepartements A. A. Lopuchin, der 1909 in Sankt Petersburg vor dem Sondergericht für politische Verbrechen (*Osoboe pritsutsvie pravitel'stvujščago senata*) stattfand. Wie auch im dritten Kapitel wird die

Justizpraxis hier im Kontext einer Krisensituation untersucht. Doch anders als bei den Choleraprozessen handelte es sich bei dem hier Angeklagten nicht um einen Bauern, sondern um einen ranghohen Beamten, dessen Prozess das Interesse einer breiten (auch internationalen) Öffentlichkeit auf sich zog. Anhand des Falls lenkt dieses Kapitel das Augenmerk auf die Rolle und Bedeutung des Rechts und des Topos der *Rechtsförmigkeit* in der politischen Diskussion der Zeit zwischen den beiden Revolutionen.

Das *abschließende Kapitel* fasst die Befunde des Buches zusammen und spürt den Folgewirkungen der immerhin fast fünfzig Jahre andauernden Existenz der russischen Reformgerichte nach.

